

Dringliche Anfrage

der Abg. Klubvorsitzenden Steidl, Dr.ⁱⁿ Dollinger und Ing. Mag. Meisl an Landesrat
DI Dr. Schwaiger betreffend den Erwerb land- und forstwirtschaftlicher Flächen durch
Nichtlandwirte

Laut §§ 3 und 4 Grundverkehrsgesetz 2001 kann das Eigentum an land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücken nur mit der Zustimmung der Grundverkehrsbehörde mit voller Wirksamkeit übertragen werden. Diese Zustimmung darf aber nur erteilt werden, wenn das Rechtsgeschäft gewissen Kriterien entspricht, so muss im Allgemeinen der Rechtserwerber ein Landwirt sein.

Bei der Haussitzung am 6. November 2019 haben Sie in der Beantwortung der dringlichen Anfrage zum Erwerb land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke auch jene Fälle des §4 (3) Zi. 2 GVG 2001 angesprochen, bei denen es zu einem Erwerb durch Nichtlandwirte kommt: Wollte ein Nichtlandwirt erwerben, so komme es zu einem vierwöchigen Aushang. Finde sich ein Einbieter, der zu denselben Bedingungen und Preis kaufe, so gingen die Gründe an ihn. Ansonsten erwerbe der Nichtlandwirt die Liegenschaft und dieser werde dadurch zum Landwirt, sodass er dadurch folglich in diese Rechtsgeschäfte ohne Aushänge eintreten könne.

Die Dringlichkeit ergibt sich nicht nur daraus, dass sich derzeit einige Projekte in Planung bzw. in Bau befinden und mancherorts Fragen auftreten, wie die ursprünglich land- bzw. forstwirtschaftlich genutzten Flächen den Eigentümer wechseln und einer Baulandwidmung zugeführt werden konnten. Es stellt sich vielmehr die Frage, wie durch das Grundverkehrsgesetz künftig verhindert werden kann, dass land- und forstwirtschaftliche Flächen regelmäßiges Ziel von Spekulationen der Immobilienwirtschaft sind und damit der § 4 (1) GVG 2001 tatsächlich erfüllt wird: „Die (...) erforderliche Zustimmung darf nur erteilt werden, wenn das Rechtsgeschäft dem allgemeinen Interesse der Erhaltung, Stärkung und Schaffung eines leistungsfähigen Bauernstandes, und zwar auch in der Form wirtschaftlich gesunder, mittlerer oder kleiner land- oder forstwirtschaftlicher Betriebe, nicht widerspricht.“

In diesem Zusammenhang stellen die unterzeichneten Abgeordneten gemäß § 78 Abs. 1 GO-LT die

dringliche Anfrage:

1. In wie vielen Fällen kam es seit 2013 zu so einem Erwerb land- und forstwirtschaftlicher Flächen durch einen Nichtlandwirt (mit der Bitte um Gliederung nach Bezirken)?
2. In wieviel Prozent der Fälle handelte es sich dabei um Flächen unter zwölf Hektar?

3. Wie viele Nichtlandwirte traten bei diesen Geschäften zwei- oder mehrmals als Käufer auf?
4. Wird ein Nichtlandwirt durch einmaligen Kauf von land- und forstwirtschaftlichen Flächen, bei denen sich trotz Aushang kein Einbieter findet, in der Folge generell zum Landwirt oder nur für jene Flächen, die dieser Kauf umfasst?
5. Wie wird mit Ansinnen von Nichtlandwirten verfahren, die derart land- und forstwirtschaftliche Flächen kaufen konnten und dann das Grünland in Bauland umwidmen wollen, um zB dort Chalets zu errichten?

Salzburg, am 11. Dezember 2019

Dr.ⁱⁿ Dollinger eh.

Steidl eh.

Ing. Mag. Meisl eh.